

Gesundheitsladen GesuFam 1



Kind krank - was tun?

Mit Sonderregelungen: Corona und Quarantäne

Viele Eltern sind heute berufstätig. Wird das Kind krank, stellt sich schnell die Frage nach den Möglichkeiten der wirtschaftlichen Absicherung im Krankheitsfall. Hinzu kommen die Herausforderungen durch die Corona-Pandemie, bei Schul- und Kitaschließungen oder angeordneter Quarantäne. Leistungsansprüche finden sich in unterschiedlichen Gesetzen, wie dem Bürgerlichen Gesetzbuch (BGB), Sozialgesetz (SGB) oder dem Infektionsschutzgesetz (IfSG).

Was für die Eltern zutrifft, hängt von vielen Faktoren ab:

- Krankenversicherungsstatus von Eltern und Kind
- Arbeits- und Tarifvertrag
- Die konkrete Situation: Wer ist krank? Wie lange? Was für eine Erkrankung? Quarantäne? Anderweitige Betreuungsmöglichkeiten? Home-Office? etc.

Diese Information ist eine Orientierungshilfe für Eltern und enthält hilfreiche Links zum Thema.

Inhalt:

1. Arbeitsrechtliche Hintergründe
 - Darf ich einfach bei meinem Kind zu Hause bleiben?
 - Erhalte ich meinen Lohn weiter, wenn mein Kind krank ist?
2. Sozialrechtliche Hintergründe
 - Was ist Kinderkrankengeld?
 - Wie hoch ist das Kinderkrankengeld?
 - Wer hat Anspruch auf Kinderkrankengeld?
 - Wie lange kann Kinderkrankengeld bezogen werden?
 - Wer hat Anspruch wegen pandemiebedingten Betreuungseinschränkungen?
3. Entschädigung nach dem Infektionsschutzgesetz
 - Wer hat Anspruch auf die Entschädigung nach dem Infektionsschutzgesetz (IfSG)?
 - Wie hoch ist die Leistung und wie lange wird diese gewährt?
 - Wie wird die Entschädigung beantragt?
4. Anhang

**GESUNDHEITSLADEN
MÜNCHEN e.V.**
Informations- und
Kommunikationszentrum
ASTALLERSTR. 14
80339 MÜNCHEN

TELEFON
089 / 77 25 65
Zentrales FAX
089 / 725 04 74
www.gl-m.de
E-Mail: mail@gl-m.de

Infothek:

Mo - Fr 10 - 13 Uhr
Mo, Do 17 - 19 Uhr

PatientInnenstelle München:

Tel: 089 / 77 25 65
Mo 10 - 13 und 16 - 19 Uhr
Mi, Do, Fr 10 - 13 Uhr
(Zu allen Zeiten telefonische und persönliche Beratung.)

Onlineberatung:

<https://gl-m.beranet.info>

Unabhängige Patientenberatung Schwaben:

Afrawald 7
86150 Augsburg
Tel. 0821/ 20 92 03 71
schwaben@gl-m.de
Mo 9 - 12 Uhr
Mi 13 - 16 Uhr
(Zu beiden Zeiten telefonische und persönliche Beratung.)

Spendenkonto:

Kreissparkasse München
Starnberg Ebersberg
IBAN: DE43 7025 0150 0029
6052 27
BIC: BYLADEM1KMS

70 Cent

1. Arbeitsrechtliche Hintergründe

Darf ich einfach bei meinem Kind zu Hause bleiben?

Leistungsverweigerungsrecht – unbezahlte Freistellung

§ 275 Abs. 3 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) gesteht der Arbeitnehmer*in unter bestimmten Voraussetzungen ein Leistungsverweigerungsrecht zu, d.h. sie muss die Arbeitsleistung nicht erbringen. Hierunter fällt auch die Erkrankung eines Kindes. Im Einzelfall erfolgt eine Abwägung, ob die Arbeitsleistung unzumutbar ist oder nicht. Wann eine „Unzumutbarkeit“ vorliegt, hängt von den Umständen im Einzelfall ab (Alter des Kindes, Art und Schwere der Krankheit, Betreuungsmöglichkeiten, flexible Arbeitszeit...).

Ist die Erbringung der Arbeitsleistung unzumutbar, hat der Arbeitgeber ein Leistungsverweigerungsrecht. Dies gilt für alle Arbeitnehmer*innen, egal, wie diese krankenversichert sind. Es gibt auch keine starren Altersgrenzen und keine bestimmte Obergrenze an Tagen.

Im Regelfall

„Bei Kindern unter zwölf Jahren im eigenen Haushalt haben berufstätige Eltern oder Alleinerziehende Anspruch darauf, für die Pflege ihres kranken Kindes von der Arbeit bezahlt oder unbezahlt freigestellt zu werden.“

Kinderkrankengeld und Freistellung von der Arbeit, Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung (BZgA): <https://www.kindergesundheit-info.de/themen/krankes-kind/recht/berufstaetigkeit/>

Eltern dürfen also i.d.R. wegen der Betreuung eines kranken Kindes zu Hause bleiben. Wichtig ist, den Arbeitgeber unverzüglich zu informieren und ggf. entsprechende Nachweise vorzulegen. Dieser Anspruch besteht immer unbezahlt. Ob der Lohn fortgezahlt wird, hängt davon ab, ob zugleich der § 616 BGB zutrifft.

Erhalte ich meinen Lohn weiter, wenn mein Kind krank ist?

Bezahlte Freistellung

Für den Anspruch auf eine bezahlte Freistellung muss neben den Voraussetzungen des § 275 Abs. 3 BGB auch der § 616 BGB zutreffen. Dieser besagt, dass eine

Arbeitnehmer*in bei einem unverschuldeten Fernbleiben von der Arbeit, für eine „verhältnismäßig nicht erhebliche“ Zeit, den Anspruch auf Vergütung behält. Die Krankheit eines Kindes fällt unter diese Regelung.

ABER: Dieser Anspruch kann arbeits- oder tarifvertraglich auf bestimmte Fälle und Anzahl an Tagen begrenzt oder sogar ausgeschlossen sein. Klauseln im Arbeitsvertrag, die diesen Anspruch ausschließen, sind nicht ungewöhnlich.

Zudem trifft die Regelung nur bei „einem nicht erheblichen Zeitraum“ zu. Leider ist dies nicht eindeutig gesetzlich definiert. Die Rechtsprechung geht hier überwiegend von einem Zeitraum von bis zu 5 Tagen im Kalenderjahr aus. Der Vergütungsanspruch entfällt dann ggf. komplett, wenn das Kind mehr als 5 Tage am Stück krank ist, weil kein unerheblicher Zeitraum mehr vorliegt.

Eine unbezahlte Freistellung ist zwar i.d.R. zu gewähren, aber nicht immer besteht auch ein Vergütungsanspruch nach § 616 BGB für den Arbeitnehmer.

Klären Sie Ihre Möglichkeiten

Klären Sie am besten schon vor Eintritt der ersten Erkrankung ihres Kindes mit Ihrem Arbeitgeber das Prozedere und Ihre Möglichkeiten. Prüfen Sie Ihren Arbeitsvertrag auf entsprechende Regelungen.

Bei Personen im Ausbildungsverhältnis mit Ausbildungsvergütung darf der Anspruch nach § 616 BGB nicht ausgeschlossen werden.

Um Gehaltseinbußen abzuwenden, kann es hilfreich sein, mit dem Arbeitgeber die Möglichkeiten zur erörtern; ggf. kommen auch andere Maßnahmen in Betracht, um Lohneinbußen zu verhindern, wie: Überstundenabbau, Gleitzeit, Home-Office, Arbeiten am Wochenende und abends oder Urlaub.

Dies hängt sicherlich immer auch von den Umständen im Einzelfall ab. So kann es mit einem kleinen Kind schwierig bis unmöglich sein, das Kind zu pflegen und die Arbeitsleistung im Home-Office zu erbringen.

Besteht ein Vergütungsanspruch durch den Arbeitgeber ist dieser vorrangig zum Kinderkrankengeld zu gewähren. Erst wenn dieser nicht greift oder ausgeschöpft ist, kann Kinderkrankengeld bezogen werden.

2. Sozialrechtliche Hintergründe

Was ist Kinderkrankengeld?

Kinderkrankengeld oder Kinderpflegekrankengeld ist eine Leistung der gesetzlichen Krankenversicherung, geregelt in § 45 SGB V. Eltern erhalten demnach einen Teil ihres Lohnes von der Krankenkasse, wenn sie kranke Kinder selbst beaufsichtigen, betreuen oder pflegen. Die Leistung ist an eine Vielzahl von Voraussetzungen geknüpft.

Wie hoch ist das Kinderkrankengeld?

Das Kinderkrankengeld beträgt 90 % des ausgefallenen Nettoarbeitsentgelts.

Der Anspruch erhöht sich auf 100 % des Nettoarbeitsentgelts, wenn der Versicherte in den letzten 12 Monaten eine Einmalzahlung, wie Urlaubs- oder Weihnachtsgeld erhalten hat, von der Beiträge zur Krankenversicherung entrichtet wurden.

Der Höchstbetrag für das kalendertägliche Brutto-Kinderkrankengeld beträgt 2022: 112,88 Euro. Davon werden noch Beiträge für die Sozialversicherung einbehalten, so dass Eltern maximal 99,30 Euro erhalten.

Bei Unfall

Bei Unfällen in Schule oder Kita ist die gesetzliche Unfallversicherung zuständig. Hier kann ein Anspruch auf Verletzengeld bestehen.

Erkranken die Eltern selbst oder stehen unter Quarantäne, greift je nach Sachverhalt (z.B. mit oder ohne Krankheits-symptome) die Entgeltfortzahlung/ Krankengeld oder Entschädigung nach dem Infektionsschutzgesetz (siehe S. 5).

Wer hat Anspruch?

Anspruch hat der betreuende Elternteil, der keinen Anspruch auf Lohnfortzahlung nach § 616 BGB hat und einen Verdienstausschlag erleidet. Darüber hinaus müssen folgende Voraussetzungen erfüllt sein:

• Krankenversicherung in der GKV

Der betreuende Elternteil und das Kind sind gesetzlich krankenversichert. Das Kind kann entweder selbst- oder familienversichert sein. Die Versicherung des Elternteils muss einen Anspruch auf Krankengeld beinhalten.

• Altersgrenzen

Das Kind ist jünger als zwölf Jahre. Ausgenommen von der Altersgrenze sind Hilfsbedürftige und Kinder mit Behinderung. Sonderregelungen gelten auch für schwerkranke Kinder.

• Ärztliches Attest

Der Arzt muss die Notwendigkeit der Kinderbetreuung wegen der Erkrankung ärztlich feststellen und bestätigen. Dazu wird i.d.R. ein entsprechender Vordruck verwendet.

• Keine betreuende Person im Haushalt

Die Betreuung des Kindes kann nicht durch eine andere Person, die im gleichen Haushalt lebt, übernommen werden. Die Krankenkasse prüft dies durch eine Erklärung des Versicherten.

• Leistungsantrag

Das Kinderkrankengeld ist eine Antragsleistung und muss bei der Krankenkasse beantragt werden. Dazu kann ein formloser Antrag gestellt oder das vereinbarte Muster (Rückseite), welches Kassenärzte bei Erkrankung des Kindes ausfüllen, genutzt werden.

Antrag des Versicherten* für den Bezug von Krankengeld bei Erkrankung eines Kindes

Name, Vorname: T M M J J Geburtsdatum: T M M J J Versicherungsnummer: T M M J J

PLZ: Wohnort: Straße, Haus-Nr.: Kontokonto: IBAN: Geburtsort: BIC: Datum: T M M J J

Ich versichere, dass ich zur Beaufsichtigung, Betreuung oder Pflege des erkrankten Kindes der Arbeit fernbleiben bin und gegen meinen Arbeitseinsatz während der Krankheit von der Arbeit

keinen Anspruch auf Entgeltfortzahlung habe Anspruch auf Entgeltfortzahlung für _____ Tage habe

Ich bin Abwesenheitsentgelt ja nein

Eine andere in meinem Haushalt lebende Person konnte die Beaufsichtigung, Betreuung oder Pflege des erkrankten Kindes nicht übernehmen. Krankengeld aus Anlass einer früheren Erkrankung des unselbst gesteuerten Kindes wurde in diesem Kalenderjahr von mir nicht für _____ Tage bezogen

* Dieser Antrag ist von dem Versicherten zu stellen, der den Anspruch auf Krankengeld geltend macht. Unterschrift des Versicherten

Musterantrag, Quelle: Kassenärztliche Vereinigung

Wie lange kann Kinderkrankengeld bezogen werden?

2021 und 2022 wurde der Anspruch aufgrund der Coronasituation stark erhöht. Das heißt, pro Elternteil besteht ein Anspruch auf 30 (statt ursprünglich 10) Kinderkrankentage pro Kind. Bei mehreren Kindern kann jeder Elternteil höchstens 65 Arbeitstage pro Jahr Kinderkrankengeld beziehen.

Alleinerziehende erhalten 60 Tage pro Kind. Bei mehr als zwei Kindern sind höchstens 130 Tage möglich. Diese Regelung gilt für die Jahre 2022 und 2023.

Eine Ausnahme besteht für Eltern von schwerkranken Kindern, die nur noch wenige Wochen und Monate leben, hier besteht der Anspruch unbegrenzt.

Die Anzahl der Tage bezieht sich auf Betreuungstage wegen Krankheit des Kindes.

Zudem gibt es Kinderkrankengeld auch, wenn das Kind pandemiebedingt nicht in Schule oder KiTa gehen kann bis noch mindestens zum 7. April 2023.

Übertragung auf anderen Elternteil

Der Anspruch auf Kinder(pflege)krankengeld kann in bestimmten Fällen auf den anderen Ehegatten/Lebenspartner übertragen werden. Der Arbeitgeber muss mit der erneuten Freistellung einverstanden sein.

Zudem kann ein Elternteil auch als alleinerziehend gelten, wenn dieser faktisch alleinerziehend ist, z.B. wenn der andere Elternteil länger nicht im gemeinsamen Haushalt lebt.

Wer hat Anspruch wegen pandemiebedingten Betreuungseinschränkungen?

Befristete Corona - Sonderregelung

Ausnahmsweise wird Kinderkrankengeld auch für die Betreuung eines gesunden Kindes gewährt, wenn dieses bei coronabedingten Schul- und Kitaschließungen selbst betreut wird.

Eltern haben einen Anspruch auf Kinderkrankengeld nicht nur bei Krankheit des Kindes, sondern auch wenn:

- KiTa/Schule geschlossen ist
- Präsenzunterricht ausgesetzt ist
- Zugang zum Kinderbetreuungsangebot eingeschränkt ist.

- eine Empfehlung von behördlicher Seite vorliegt, Kinderbetreuung nicht wahrzunehmen
- Eltern prinzipiell im Home-Office arbeiten, das aber nicht mit der Kinderbetreuung zuhause vereinbaren können

Grundsätzlich müssen auch bei pandemiebedingten Betreuungseinschränkungen die anderen Voraussetzungen wie beim „normalen“ Kinderkrankengeld erfüllt sein (siehe unter Punkt: Wer hat Anspruch? auf Seite 3).

Ein Unterschied besteht hier beim Nachweis. Die Krankenkassen können die Vorlage einer Bescheinigung zu den Gründen von Schule und Kita verlangen z.B. Kita geschlossen. Viele Krankenkassen verzichten aber auf eine Bescheinigung.

Eine **Musterbescheinigung** zum Nachweis der Nichtanspruchnahme von Kita/Kindergarten/Schule ist über die Seite vom Bundesministerium für Familien, Senioren, Frauen und Jugendliche (BMFSFJ) zu finden: <https://www.bmfsfj.de/blob/165074/1e80532939e8b08fb8401aac6078cc2a/20210120-musterbescheinigung-data.pdf>.

Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend

Musterbescheinigung: Nachweis über Nicht-Inanspruchnahme von Kita/Kindertagespflege/Schule bei Beantragung von Kinderkrankengeld

Mit dieser Musterbescheinigung zur Beantragung von Kinderkrankengeld kann bestätigt werden, dass eine Betreuungseinrichtung aus Gründen des Infektionsschutzes schließen oder ihren Zugang beschränken musste. Sollten Krankenkassen einen Nachweis durch die Einrichtung verlangen, kann diese Musterbescheinigung verwendet werden.

Hiermit wird bestätigt, dass das Kind

Name, Vorname Geburtsdatum

an folgenden Tagen bzw. im folgenden Zeitraum

aufgrund der Schließung der Betreuungseinrichtung/Schule aus Gründen des Infektionsschutzes

aufgrund der Untersagung des Betretens der Betreuungseinrichtung/Schule aus Gründen des Infektionsschutzes

aufgrund der Anordnung bzw. Verlängerung von Betriebsferien/Schulferien aus Gründen des Infektionsschutzes

aufgrund einer Beschränkung des Zugangs zum Kinderbetreuungsangebot aus Gründen des Infektionsschutzes

aufgrund einer Empfehlung von behördlicher Seite, die Betreuungseinrichtung aus Gründen des Infektionsschutzes nicht zu besuchen

aufgrund einer Aufhebung der Präsenzpflicht in der Schule aus Gründen des Infektionsschutzes

die

Name der Kindertageseinrichtung/der Kindertagespflegestelle/der Schule

nicht besucht hat.

Ort, Datum Unterschrift, Stempel

Diese Mustervorlage ist Teil der Öffentlichkeitsarbeit der Bundesregierung. Sie dient der Ergänzung des formellen Antrags auf Kinderkrankengeld bei einer gesetzlichen Krankenkasse.

Musterbescheinigung, Quelle: BMFSFJ

3. Entschädigung nach dem Infektionsschutzgesetz (IfSG)

Wer hat Anspruch auf die Entschädigung nach dem Infektionsschutzgesetz (IfSG)?

Seit März 2020 gibt es zudem einen Anspruch auf Entschädigung nach § 56 Abs. 1a IfSG. Dieser Anspruch ist zeitlich befristet bis mindestens 7. April 2023.

Diese Regelung gilt für alle erwerbstätigen Sorgeberechtigten, **unabhängig davon wie diese krankenversichert sind**. Voraussetzungen sind:

- Sorgeberechtigte erleiden einen Verdienstaufschlag, weil sie ihre Kinder betreuen müssen, wegen einer behördlich angeordneten Schließung, einer angeordneten Quarantäne oder beim Aussetzen der Präsenzpflicht in der Schule.
- Das Kind muss selbst betreut werden und es gibt keine anderweitige zumutbare Betreuungsmöglichkeit, wie die Notbetreuung oder andere Familienmitglieder.
- Angesparte Arbeitszeitkonten oder Erholungsurlaub, wie Resturlaub aus dem Vorjahr, müssen aufgebraucht werden.

Auch hier besteht ein Anspruch nur für Kinder unter 12 Jahren, es gibt Ausnahmen bei behinderten Kindern.

Homeoffice

Ist Homeoffice möglich, wird die Entschädigung nur bezahlt, wenn eine gleichzeitige Betreuung der Kinder unzumutbar ist. Ob ein Anspruch besteht, entscheidet die zuständige Behörde des Bundeslandes im Einzelfall. Bayern hat beispielsweise festgelegt, dass es nicht zumutbar ist, im Homeoffice zwei kleine Kinder gleichzeitig zu betreuen.

Wie hoch ist die Leistung und wie lange wird diese gewährt?

Es werden 67 % des Nettoverdienst-Ausfalles, jedoch maximal 2.016 Euro pro Monat erstattet.

Der Anspruch besteht pro Elternteil für längstens 10 Wochen. Alleinerziehende können die Leistung bis zu 20 Wochen beanspruchen. Die Entschädigung kann auch tageweise beantragt werden.



Bild: Mohamed Hassan, Pixabay

Wie wird die Entschädigung beantragt?

Bei Angestellten muss der Arbeitgeber die Leistung beantragen und das Geld ausbezahlen. Der Arbeitgeber bekommt das Geld bei Bewilligung erstattet. Selbständige beantragen die Zahlung selbst.

Die Beantragung funktioniert online.

Entschädigung oder Kinderkrankengeld

Besteht ein Anspruch auf Kinderkrankengeld, ist dieser vorrangig. Ist das Kinderkrankengeld im Kalenderjahr ausgeschöpft und es gibt einen weiteren Betreuungsbedarf, kann die Entschädigung beansprucht werden. Das Kinderkrankengeld wird dann auf die Anspruchsdauer angerechnet.

4. Anhang

Quellen:

- § 275 und § 616 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB)
- § 45 Sozialgesetzbuch V (SGB V)
- Haufe Sozialversicherungslexikon: „Kinderkrankengeld“ und „FAQ zum erweiterten Anspruch auf Kinderkrankengeld“
- Haufe: „Kinderkrankengeld: Erweiterter Anspruch auch im Jahr 2022“: https://www.haufe.de/sozialwesen/leistungen-sozialversicherung/kinderkrankengeldanspruch-dauer-hoehe_242_485720.html
- Bundesministerium für Arbeit und Soziales: „Entschädigungsanspruch“: <https://www.bmas.de/DE/Corona/entschaedigungsanspruch.html>

Links:

- Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung (BZgA): <https://www.kindergesundheit-info.de/themen/krankes-kind/recht/berufstaetigkeit/>
- Bundesministerium für Familien, Senioren, Frauen und Jugendliche (BMFSFJ): „Fragen und Antworten zu Kinderkrankentagen und zum Kinderkrankengeld“: <https://www.bmfsfj.de> (Stichwort: Kinderkrankengeld)
- Deutscher Gewerkschaftsbund (DGB): „Corona und Kinderbetreuung: Gibt es Entschädigung oder Freistellung für Eltern?“: <https://www.dgb.de/themen/++co++18c1da2a-69d0-11ea-ad58-52540088cada>
- Finanztip: „Kinderkrankengeld von der Krankenkasse: Wann Eltern Geld für die Betreuung kranker und gesunder Kinder bekommen“: <https://www.finanztip.de/gkv/kinderkrankengeld/>
- Finanztip: „Kinderbetreuung während der Corona-Krise, Kinder und Arbeit unter einen Hut bekommen – trotz Corona“: <https://www.finanztip.de/coronavirus/kinderbetreuung/>
- Entschädigung nach dem Infektionsschutzgesetz: <http://www.ifsg-online.de/index.html>
- Beantragung einer Entschädigung im Rahmen des Infektionsschutzgesetzes: <https://www.freistaat.bayern/dokumente/leistung/668069451898>
- Unterstützung und Entlastung bei der Kinderbetreuung, <https://www.zu-hause-gesund-werden.de>
- Bürgertelefon des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales (BAMS): Arbeitsrecht: 030 221 911 004 <https://www.bmas.de/DE/Service/Kontakt/Buergertelefon/buergertelefon.html>

Projekt: Gesundheitsrecht für Familien mit Kindern von 0 - 6 Jahren

Das Projekt „Gesundheitsrecht für Familien mit Kindern“ (GesuFam) gibt es seit 2020 im Gesundheitsladen München e.V., Astallerstraße 14.

Unser Ziel ist es, Familien mit Kleinkindern den Weg zu uns zu erleichtern und uns mit bestehenden Einrichtungen zu vernetzen. Wir wollen Familien dabei unterstützen, in speziell konzipierten Angeboten (Themensprechstunde, Gruppenberatung), ihre Rechte gegenüber Leistungserbringern und Kostenträgern im Gesundheitswesen kennen zu lernen und durchsetzen zu können.

Zudem informieren wir über die medizinische Versorgung von Kindern in München.

Hinweise:

- Stand der Info: September 2022
- Alle links zuletzt abgerufen am 17.09.2022
- Wir verwenden abwechselnd die weibliche und männliche Schreibweise, der Text gilt für alle Geschlechter (w/m/d).

Impressum:

Text: Sarah Kurzak

Redaktion: Team Gesundheitsladen München

Layout: Adelheid Schulte-Bocholt,

Druck: Eigendruck auf Recyclingpapier

Bildnachweis:

Mohamed Hassan, Pixabay

Mit freundlicher Unterstützung der



Landeshauptstadt
München
Gesundheitsreferat

Information und Beratung: Gesundheitsladen München e.V.

Beratung für Ratsuchende aus München

PatientInnenstelle München
Astallerstr. 14, 80339 München

Tel. 089 / 77 25 65

E-mail: mail@gl-m.de

<http://www.gl-m.de>

Beratungszeiten:

Mo 10 – 13 und 16 – 19 Uhr,

Mi bis Fr 10 – 13 Uhr u.n.V.

Beratung für Ratsuchende aus Schwaben

Unabhängige Patientenberatung

Schwaben

Afrawald 7, 86150 Augsburg

Tel: 0821 / 209 203 71

E-mail: schwaben@gl-m.de

Beratungszeiten:

Mo 9 – 12 Uhr und Mi 13 – 16 Uhr

Beratung in Stadtteilen und der Stadtmitte:

In den Münchner Stadtteilen:

- Feldmoching, Hasenberg
- Messestadt, Riem
- Moosach
- Ramersdorf, Perlach

Stadtzentrum

Beratung in der Burgstrasse 4 in Kooperation mit dem Seniorenbeirat